

Grundlagen des Aufnahmevertrages / Allgemeine Vertragsbedingungen

Offene Ganztagschule Herne, SJ 2024/2025

1. Formale Grundlagen

Die Kinder, die diese Betreuungsmaßnahme besuchen, sind in der Regel Schüler*innen der jeweiligen Schule. Die Betreuung findet ausschließlich in dem mit der Schule vereinbarten zeitlichen Rahmen statt. Dieser wird jeweils zu Beginn des betreffenden Schuljahres festgelegt und bekannt gegeben. Nach Ende der Betreuungszeit sind die Kinder nicht mehr der Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte unterstellt.

2. Vorbehaltsregelung zum Masernschutzgesetz

Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist nur möglich, wenn gegenüber der Schule ein Impfschutz für das Kind nachgewiesen wird oder eine Masernimmunität belegt wird. Sofern der*dem Träger*in der Nachweis/Beleg gemäß Masernschutzgesetz nicht bis spätestens 31.07.2024 vorliegt, wird das Kind von der Teilnahme im Schuljahr 2024/2025 ausgeschlossen. Ein bereits abgeschlossener Betreuungsvertrag wird in diesem Fall aufgehoben.

3. Beitragsregelung

Der Elternbeitrag wird von der Stadt Herne gemäß der jeweils gültigen Satzung festgelegt und erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Satzung, welche unter folgendem Link zu finden ist:

<https://www.herne.de/Familie-und-Bildung/Schulische-Bildung/Offene-Ganztagschule/>

Beiträge werden für jeden Monat, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht, erhoben.

Mit meiner Unterschrift unter den Vertrag willige ich ein, dass meine persönlichen Daten aus diesem Vertrag zu diesem Zweck an die Stadt Herne weitergeleitet werden.

4. Erfassung, Verarbeitung und Weiterleitung personenbezogener Daten

Mit meiner Unterschrift unter dem Vertrag willige ich ein, dass meine persönlichen Daten sowie die Daten des betreuten Kindes, zum Zwecke der Organisation und Durchführung der Betreuungsmaßnahme, der Stadt Herne und deren zuständigen Stellen sowie der Schulleitung zur Kenntnis gebracht werden. Details zu den Informationspflichten der*des Träger*in bei unmittelbarer Datenerhebung nach Artikel 13 der DSGVO können der Anlage zu diesem Vertrag entnommen werden.

5. Mittagessen

5.1 Die Teilnahme am gemeinsamen warmen Mittagessen ist für alle Kinder verpflichtend. Bei der Berechnung des Essensgeldbeitrages werden die durch Ferienzeiten und Feiertage unterrichtsfreie Tage sowie der betreuungsfreie pädagogische Tag der OGS berücksichtigt. Der sich daraus ergebende Jahresbeitrag wird in 12 monatlichen Raten fällig und wird durch die*den Träger*in per SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen. Der Preis für das Mittagessen beträgt im Schuljahr 2024/2025 derzeit 75,00 € pro Monat. Der*die Träger*in behält sich das Recht vor, im laufenden Schuljahr seine Preise frühestens 4 Monate nach Vertragsschluss veränderten Marktbedingungen anzupassen, sofern Kostensteigerungen aufgrund von Preiserhöhungen seitens der Lieferanten, Preisanpassungen aufgrund von Tarifabschlüssen, Material- und Energiepreisänderungen eintreten. Die zugrundeliegenden Kostensteigerungen sind dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen. Preisanpassungen erfolgen in diesen Fällen zum Monatsbeginn und werden mit einer Frist von mindestens vier Wochen im Voraus durch Mitteilung in Textform angekündigt. Eine Abmeldung vom Mittagessen (Sonderkündigungsrecht) ist durch eine solche unterjährige Preisänderung nicht möglich.

Eine SEPA-Vorabinformation wird mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Basislastschrift zugestellt. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen erfolgt eine einmalige Unterrichtung der*des Zahlungspflichtigen vor dem ersten Lastschrifteinzug unter Angabe der Fälligkeitstermine.

Der Ausfall einzelner Verpflegungsleistungen wurde bereits bei der Beitragsgestaltung berücksichtigt.

5.2 Die nachträgliche Aufnahme von Kindern in der Zeit vom 01.08.2024 bis 15.10.2024 ist möglich, jedoch nur, soweit freie Plätze in der Offenen Ganztagschule vorhanden sind. Kinder, die während des offiziellen Aufnahmeverfahrens vom 29.01.2024 bis 09.02.2024 nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen

Wartelistenplatz und werden in der Reihenfolge der Warteliste bevorzugt aufgenommen. Abweichungen hiervon bestimmt die Schulleitung. Essensgeldbeiträge werden für jeden Monat, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht, erhoben.

5.3 Mit der Vertragsunterschrift wird die*der Träger*in stellvertretend für die*den Vertragspartner*in ermächtigt, ggf. einen Antrag auf Förderung nach den Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepaketes bei der Stadt Herne (FB Soziales) bzw. dem Jobcenter zu stellen. Die Angabe der Leistungserbringer*innen ist hierbei zwingend erforderlich. Mit der Antragstellung ist nicht automatisch die Bewilligung durch die Leistungserbringer*innen (Stadt Herne FB Soziales bzw. Jobcenter) verbunden. Eine Förderung kann erst nach einer möglichen Bewilligung erfolgen.

Der Ermächtigung kann von der*dem Vertragspartner*in jederzeit formlos schriftlich widersprochen werden.

6. Versicherungsschutz

Bei dieser Betreuungsmaßnahme handelt es sich versicherungsrechtlich um eine schulische Veranstaltung, so dass die Kinder dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz auch auf dem Weg zur Schule bzw. auf dem Heimweg unterliegen.

7. Teilnahme bzw. Abwesenheit des Kindes

Lt. Erlass des Schulministeriums des Landes NRW vom 23.12.2010 i.d.F. vom 13.12.2018 ist an Schultagen die dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme der Kinder bis mindestens 15 Uhr vorgesehen.

Einmalige oder regelmäßige Freistellungen von der Teilnahme können nur auf formellen schriftlichen Antrag der Eltern erfolgen und bedürfen der vorhergehenden Genehmigung durch die Schulleitung. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Teilnahmeregelungen wird kein Anschlussvertrag für das Schuljahr 2025/2026 angenommen.

Jede sonstige Abwesenheit des Kindes - etwa durch Krankheit - ist von den Personensorgeberechtigten der Betreuungskraft mitzuteilen.

Abwesenheiten des Kindes entbinden nicht von den Beitragszahlungen für die Betreuung und für die Mittagessenversorgung.

8. Laufzeit des Vertrages

8.1 Der Vertrag wird für die Dauer des amtl. Schuljahres vom 01.08.2024 bis 31.07.2025 abgeschlossen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nur bei einem Schulwechsel und ist ansonsten ausgeschlossen.

Der AWO bleibt es vorbehalten, den Vertrag fristlos zu kündigen, sobald Beitragsrückstände und/oder Essensgeldrückstände in Höhe von mehr als einem Monatsbeitrag aufgelaufen sind. Unberührt von einer außerordentlichen Kündigung bleibt die Verpflichtung der Vertragspartner*in, die Beiträge für den gesamten Vertragszeitraum zu bezahlen.

8.2 Ein Ausschluss des Kindes von der OGS ist ausnahmsweise zulässig, sofern Schule und Träger*in dies für notwendig erachten. Ein Ausschluss soll vorrangig aus pädagogischen Gründen erfolgen. Der Ausschluss entbindet die*den Vertragspartner*in nicht von der Verpflichtung, die Beiträge für den gesamten Vertragszeitraum zu bezahlen.

9. Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag wird nur wirksam, wenn eine entsprechende Förderung für das betreffende Schuljahr durch das Schulministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sichergestellt, bzw. die Mindestteilnehmer*innen-Zahl von Grundschulen von 25 und Förderschulen 12 Schüler*innen erreicht wird. Die Plätze in der Offenen Ganztagschule sind begrenzt.

Eine Aufnahme des Kindes kann daher ohne weitere Prüfung nur erfolgen, wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze nicht übersteigt. Stichtag ist **Freitag, 09.02.2024**. Ggf. bleibt die Vergabe der Plätze einem Auswahlverfahren vorbehalten.

10. Änderungen des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nichtig.

Rückgabe bis 09.02.2024 in der OGS